



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



# Zertifizierungsprogramm

## Product Carbon Footprint (PCF)-Practitioner

nach

**DIN EN ISO 14067**

(Stand: 05-2025)

**DIN CERTCO • Alboinstraße 56 • 12103 Berlin**

Tel: +49 30 7562-1131 • Fax: +49 30 7562-1141 • E-Mail: [info@dincertco.de](mailto:info@dincertco.de) • [www.dincertco.de](http://www.dincertco.de)

## Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Die von DIN CERTCO durchgeführten Personenzertifizierungen berücksichtigen die allgemeinen Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren entsprechend der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17024.

Die Zertifizierung dient als Qualifikationsnachweis für Tätigkeiten als PCF-Practitioner im Rahmen von THG-Berechnungen auf Produktebene. Sie bildet die Voraussetzung für PCF-Practitioner, ihre Dienstleistung bzw. Kompetenz durch das Zertifizierungszeichen „DINplus“ zu kennzeichnen. Gegenüber dem Verbraucher/Auftraggeber wird durch das Zertifizierungszeichen „DINplus“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Qualifikation sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Überwachung stellt zudem sicher, dass Anforderungen des Zertifizierungsprogramms auch während der Laufzeit des Zertifikates erfüllt werden.

Dieses Zertifizierungsprogramm wurde in Kooperation mit dem Prüf- und Schulungspartner Occupli LTD. entwickelt.

PCF-Practitioner sind für die Berechnung von Treibhausgasemissionen auf Produktebene in allen Phasen des Lebenszyklus verantwortlich. Um den Beruf des PCF-Practitioners qualifiziert ausüben zu können, sind eine entsprechende Ausbildung und spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich. Die Ausbildung und Prüfung umfasst spezifische Informationen über Treibhausgasberechnungen auf Produktebene.

Carbon Action hat eine Schulung entwickelt, die Fachleute in die Lage versetzt, die CO<sub>2</sub>-Bilanz von Produkten gemäß der Norm ISO 14067 zu erstellen. Fachleute können die Inhalte des Carbon Action-Kurses erlernen und anschließend von DIN CERTCO eine Zertifizierung als PCF-Practitioner erlangen. Diese Zertifizierung ist weltweit anerkannt. Die weltweite Anerkennung ist wichtig angesichts der Einführung des „Carbon Border Adjustment Mechanism“ (CBAM) in der Europäischen Union. CBAM wird die Kenntnis des in Produkten enthaltenen Kohlenstoffs zu einem Wettbewerbsvorteil machen - sowohl für Unternehmen innerhalb als auch außerhalb der EU. Dies wiederum wird den Bedarf an Fachwissen in diesem Bereich sowie an Glaubwürdigkeit bei der Zusammenstellung und Überprüfung der Richtigkeit der PCF-Angaben schaffen. Das gemeinsame Programm profitierte auch von der Konsultation externer Gremien, darunter Fresh Coast Inc. (ein in den USA ansässiges PCF-Beratungsunternehmen) und die im Vereinigten Königreich ansässige Carbon Accounting Alliance (CAA).

Carbon Action ist ein auf Treibhausgasmanagement spezialisiertes Beratungs- und Schulungsunternehmen mit Sitz in London. Das Unternehmen ist eine Tochtergesellschaft von Occupli Ltd., Irlands größtem Anbieter von integrierten Lösungen für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit. Carbon Action wurde 2009 gegründet, um den neuen Bedürfnissen der Kunden gerecht zu werden, die ihre Mitarbeiter und Strategien zur Bekämpfung des Klimawandels informieren wollen.

PCF-Practitioner erhalten das Zertifizierungszeichen „DIN*plus*“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 3 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO ([www.dincertco.de](http://www.dincertco.de)) abgerufen werden.

### **Beginn der Gültigkeit**

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab dem 01.05.2025

### **Änderungen**

a) Erstausstellung des Zertifizierungsprogramms

### **Frühere Ausgaben**

keine

**INHALT**

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Anforderungen .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Prüfungsverfahren .....</b>	<b>6</b>
4.1	Antragstellung .....	6
4.2	Zulassung zum Zertifizierungsverfahren.....	6
4.3	Prüfung 6	
4.3.1	Allgemeines .....	6
4.3.2	Prüfungsinhalt und -ablauf .....	7
4.3.3	Bewertung der Prüfungsergebnisse .....	7
4.3.4	Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen.....	7
4.3.5	Verstöße gegen die Prüfungsordnung .....	8
4.3.6	Wiederholungsprüfung.....	8
4.4	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	8
4.5	Veröffentlichungen .....	9
4.6	Gültigkeit .....	9
4.7	Überwachung .....	9
4.8	Verlängerung.....	10
4.9	Aussetzung .....	10
4.10	Erlöschen .....	10
<b>5</b>	<b>Informationspflichten.....</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Sonderprüfungen .....</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Kosten .....</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Haftung/Beschwerden/Gerichtsstand.....</b>	<b>12</b>



## 4 Prüfungsverfahren

### 4.1 Antragstellung

Das Zertifizierungsverfahren beginnt mit einem formellen schriftlichen Antrag des Antragstellers (Kandidaten) bei DIN CERTCO, mit dem der Antragstellung gleichzeitig die in Abschnitt 2 aufgeführten Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen anerkennt.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO schriftlich einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung oder
- Tätigkeitsnachweise über eine 2-jährige Erfahrung im Bereich Emissionsberechnung
- Ggf. Teilnahmebestätigungen einschlägiger Qualifizierungen

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

### 4.2 Zulassung zum Zertifizierungsverfahren

DIN CERTCO prüft den Antrag auf Zulassung zum Zertifizierungsverfahren einschließlich der erforderlichen Nachweise auf Vollständigkeit und Plausibilität.

DIN CERTCO benachrichtigt den Antragssteller schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung auf Zulassung zum Zertifizierungsverfahren. Bei abgeschlossener positiver Bewertung wird der Antragssteller zum Zertifizierungsverfahren zugelassen, ggf. nach Übersenden zusätzlicher Unterlagen.

Eine Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Zertifizierung wird dem Antragsteller ebenfalls schriftlich unter Angaben der Gründe mitgeteilt.

Die Zulassung zum Zertifizierungsverfahren erlischt, wenn:

- der Antragsteller von seinem Antrag zurücktritt und dies DIN CERTCO schriftlich mitteilt,
- zwischenzeitlich Tatsachen bekannt werden, die bei vorheriger Kenntnis zur Nichterteilung der Zulassung geführt hätten.

In beiden Fällen hat der Antragsteller die Kosten für die Bearbeitung der Antragsunterlagen zu tragen.

### 4.3 Prüfung

#### 4.3.1 Allgemeines

Die Prüfung ist zentraler Bestandteil des Zertifizierungsverfahrens. Als Prüfung wird der Komplex von Maßnahmen bezeichnet, mit denen durch DIN CERTCO festgestellt wird, inwieweit ein Teilnehmer über die für das Zertifikat vorgegebenen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

Alle im Zusammenhang mit dem Prüfungsgeschehen stehenden Informationen werden von der Zertifizierungsstelle und der von ihr Beauftragten vertraulich behandelt.

Die Prüfung wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Wenn der Ausbildungspartner Kurse in anderen Sprachen anbietet, kann die Prüfung auch in diesen Sprachen abgelegt werden.

### 4.3.2 Prüfungsinhalt und -ablauf

Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Der theoretische Teil der Prüfung umfasst Fragen aus ISO 14067 und dem IPCC Synthesis Report von 2023, die in 60 Minuten zu beantworten sind. Er deckt die theoretischen Grundlagen ab, mit dem Schwerpunkt auf den spezifischen Kenntnisgebieten des PCF-Practitioners. Er enthält auch Fragen zu den Grundkenntnissen über den Klimawandel und seine Auswirkungen.

Alle Fragen sind als Multiple-Choice Fragen formuliert. Es sind keine Hilfsmittel (Schulungsunterlagen, Literatur etc.) erlaubt. Taschenrechner dürfen verwendet werden.

Der praktische Teil der Prüfung umfasst praktische Übungen (Berechnung der Treibhausgasemissionen eines fiktiven Produkts).

Die praktische Prüfung umfasst 60 Minuten, in denen der Antragsteller, die in ISO 14067 genannten Berechnungsmethoden durchführen und dokumentieren muss. Er deckt die Aufgaben ab, die während der späteren Tätigkeit auftreten können.

Es sind keine Hilfsmittel (Schulungsunterlagen, Literatur etc.) erlaubt. Taschenrechner dürfen verwendet werden.

Die Prüfung wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Wenn der Schulungspartner Kurse in anderen Sprachen anbietet, kann die Prüfung auch in diesen Sprachen abgelegt werden.

### 4.3.3 Bewertung der Prüfungsergebnisse

Ein von DIN CERTCO bestellter Gutachter bewertet die Prüfung. Um die Prüfung zu bestehen, muss der Antragsteller mindestens 60 % der Gesamtpunktzahl in beiden Prüfungsteilen erreichen. Erreicht der Bewerber weniger als 60 % in einem oder beiden Prüfungsteilen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die Prüfung wird mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, nachdem er sich zur Prüfung angemeldet hat.

Der Grund für den Rücktritt oder das Fernbleiben von der Prüfung muss unverzüglich schriftlich und glaubhaft bei DIN CERTCO geltend gemacht werden. Im Krankheitsfall muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei Nichtbestehen der Prüfung teilt DIN CERTCO in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich mit. Weitere Auskünfte über das Prüfungsergebnis werden nicht erteilt. Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen wird unter den in Abschnitt 4.3.4 genannten Bedingungen gewährt.

Die endgültige Entscheidung zur Prüfung erhält der Teilnehmer bei positivem Ergebnis mit der Zustellung des Zertifikats.

### 4.3.4 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Eine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen kann nur persönlich und nur für die vom Teilnehmer abgelegte Prüfung erfolgen. Die Einsichtnahme darf nur in Anwesenheit einer von DIN CERTCO bestellten Aufsichtsperson erfolgen. Während der Einsichtnahme ist es nicht

zulässig, Notizen, Zeichnungen etc. zu den Prüfungsunterlagen anzufertigen. Es besteht kein Anspruch auf die Entnahme von Musterlösungen oder die Mitteilung einzelner Lösungen. Die Zeit für die Einsichtnahme in die Unterlagen ist auf 30 Minuten begrenzt. Unklarheiten sind mit der aufsichtführenden Person zu besprechen. Diese werden dokumentiert und an die Unternehmensleitung, den Leiter der Zertifizierungsstelle oder dessen Vertreter zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung weitergeleitet.

Die Nichteinhaltung einer oder mehrerer der vorgenannten Bedingungen oder sonstiges Verhalten, das den planmäßigen Ablauf der Prüfung der Aufzeichnungen verhindert, führt zum sofortigen Abbruch der Prüfung und zum Ausschluss des Teilnehmers von allen zukünftigen Prüfungen durch DIN CERTCO.

Diese Bedingungen sind vor der Akteneinsicht vom Teilnehmer zu unterzeichnen und von der mit der Aufsicht beauftragten Person gegenzuzeichnen.

#### **4.3.5 Verstöße gegen die Prüfungsordnung**

Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel (in schriftlicher oder elektronischer Form, z.B. Schulungsunterlagen, Literatur, Mobiltelefone usw.) zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen behält sich DIN CERTCO das Recht vor, den Teilnehmer von der Teilnahme an weiteren Prüfungen auszuschließen.

#### **4.3.6 Wiederholungsprüfung**

Wird die Prüfung als "nicht bestanden" bewertet, so kann der Teilnehmer die Prüfung nach Vorlage eines schriftlichen Antrages wiederholen. Der Antrag muss innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Prüfungsergebnisses bei der Zertifizierungsstelle gestellt werden.

Die erstmalige Wiederholung der Prüfung umfasst die Einzelprüfung(en), die als "nicht bestanden" bewertet wurde(n).

Wird die erste Wiederholungsprüfung wiederum als "nicht bestanden" bewertet, so ist auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers eine zweite Wiederholungsprüfung möglich. Der Antrag muss innerhalb von 6 Wochen gestellt werden.

Die zweite Wiederholungsprüfung umfasst den gesamten Umfang der ersten Prüfung und muss innerhalb eines Jahres nach der ersten Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein.

Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann sich der Teilnehmer zu einer erneuten Prüfung anmelden, was in der Regel jedoch nicht vor Ablauf eines weiteren Jahres möglich ist. Über Ausnahmen entscheidet die Zertifizierungsstelle.

Für die Bewertung der Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen wie für eine erste Prüfung sinngemäß.

#### **4.4 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht**

Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse wird durch DIN CERTCO über die Vergabe/Nichtvergabe des Zertifikates entschieden. Bei Entscheidung auf Nichtvergabe des Zertifikates ist diese Entscheidung dem betreffenden Teilnehmer schriftlich durch DIN CERTCO mitzuteilen.

Bei positiver Entscheidung wird das Zertifikat unter dem Datum der Entscheidung auf den Namen des Teilnehmers und (je nach Wunsch des Teilnehmers) der Angabe seines Wohnortes und/oder des entsendenden Unternehmens von DIN CERTCO ausgestellt.

Mit der Vergabe des Zertifikates vergibt DIN CERTCO das Nutzungsrecht für das Zeichen „DINplus“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



Aufbau der Registernummer: **PZ-PCF-000**

#### 4.5 Veröffentlichungen

DIN CERTCO führt ein Verzeichnis der zertifizierten PCF-Practitioner, hält es auf dem aktuellen Stand und macht es für die Öffentlichkeit zugänglich. Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO [www.dincertco.de](http://www.dincertco.de) abgerufen werden.

#### 4.6 Gültigkeit

Das im Rahmen der Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17024 durch DIN CERTCO vergebene Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben.

Eine Kündigung durch den Zertifikatinhaber ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gegenüber DIN CERTCO zu erklären.

DIN CERTCO bleibt alleiniger Eigentümer des Zertifikats. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

Alle personenbezogenen Daten werden in automatisierten Verfahren gemäß Art. 6 GDPR (General Data Protection Regulation) gespeichert und verarbeitet. Der Nutzung dieser Daten zum Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung kann jederzeit widersprochen werden.

#### 4.7 Überwachung

Um die Gültigkeit des Zertifikats während der Laufzeit aufrechtzuerhalten, hat der PCF-Practitioner erstmalig nach 3 Jahren nachzuweisen, dass seine Kenntnisse und Fertigkeiten aktuell sind und er regelmäßig Tätigkeiten als PCF-Practitioner ausführt. Zu diesem Zweck hat der PCF-Practitioner folgende Nachweise bei DIN CERTCO einzureichen:

- schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, dass der Zertifikatinhaber in der zurückliegenden Zeit im einschlägigen Bereich tätig war, oder

- Referenzliste über Projekte, bei denen der Zertifikatinhaber als PCF-Practitioner eingesetzt wurde (Referenzliste mit Angaben bezüglich Auftraggeber, Projektbeschreibung, Verantwortungsbereich, Zeitraum etc.), oder
- Empfehlungsschreiben von Auftraggebern, Partnern etc.,
- schriftliche Arbeiten (z. B. Gutachten) des Zertifikatinhabers im Rahmen der Tätigkeit als PCF-Practitioner, und
- Nachweis des Zertifikatinhabers über die Teilnahme an geeigneten Lehrgängen, Fachmessen, Erfahrungsaustauschkreise etc., um die Fachkenntnisse aufrechtzuerhalten und sich speziell über Entwicklungen auf dem Gebiet Treibhausgasberechnungen auf Produktebene auf dem Laufenden zu halten.

Werden die Bedingungen zur Aufrechterhaltung des Zertifikats inhaltlich oder termingemäß nicht erfüllt, verliert das Zertifikat seine Gültigkeit.

#### **4.8 Verlängerung**

Nach Ablauf der Gültigkeit kann auf Antrag des Zertifikatinhabers eine Verlängerung des Zertifikats um weitere fünf Jahre erfolgen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei einer Verlängerung wird in der Regel die Registernummer beibehalten.

Hierzu muss der Zertifikatinhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit aktualisierte Nachweise über seine praktische Erfahrung, Tätigkeiten als PCF-Practitioner, Besuch von Lehrgängen etc. (siehe Abschnitt 4.7) bei DIN CERTCO einreichen.

DIN CERTCO bewertet aufgrund aller vorliegenden Nachweise, ob der PCF-Practitioner für die Verlängerung eine ausreichende Praxiserfahrung hat und ob er sich in den vergangenen Jahren über Entwicklungen auf dem Gebiet des PCF-Practitioners weitergebildet hat.

DIN CERTCO behält sich im Rahmen einer Verlängerung vor, eine Überprüfung der Kompetenz des Zertifikatinhabers (z. B. durch eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung) vorzunehmen, sofern nicht ausreichende Nachweise erbracht werden oder sich der Stand der Technik auf dem Gebiet der Treibhausgasberechnungen auf Produktebene gravierend verändert hat (Normen, Gesetze, Verordnungen, etc.), so dass eine erneute Prüfung als sinnvoll erachtet wird.

Werden diese Bedingungen zur Verlängerung des Zertifikats inhaltlich und termingemäß erfüllt, wird die Gültigkeit des Zertifikates durch DIN CERTCO um weitere 5 Jahre verlängert. Darüber erhält der Zertifikatinhaber einen schriftlichen Nachweis. Das verlängerte Zertifikat unterliegt den gleichen Bedingungen der Überwachung, wie das Erstzertifikat.

#### **4.9 Aussetzung**

DIN CERTCO ist berechtigt, das Zertifikat in begründeten Fällen für einen befristeten Zeitraum auszusetzen. Der Zertifikatinhaber wird hierüber schriftlich informiert. Der Zertifikatinhaber ist in diesem Zeitraum nicht berechtigt, das Zertifikat sowie das Zeichen mit der zugehörigen Registernummer, den Ausweis und ggf. den Stempel zu verwenden.

#### **4.10 Erlöschen**

Das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer erlischt mit dem auf dem Zertifikat angegebenen Datum, wenn nicht vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats eine Verlängerung bei DIN CERTCO beantragt wurde.

Darüber hinaus kann das Zertifikat vor Ablauf der regulären Gültigkeit erlöschen, wenn z. B.:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 4.7 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Zertifizierungszeichen „DINplus“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

Das Erlöschen des Zertifikats wird schriftlich mitgeteilt.

## 5 Informationspflichten

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, alle wichtigen Änderungen, die die Zertifizierung betreffen (z. B. Änderung der Anschrift, Austritt aus dem Unternehmen) DIN CERTCO unverzüglich bekannt zu geben.

## 6 Sonderprüfungen

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zertifikats wird durch DIN CERTCO überwacht. Bei Erkennen unkorrekter Verwendung eines Zertifikats hat DIN CERTCO die erforderlichen (z. B. Sonderprüfungen), notfalls rechtlichen Schritte zur Beseitigung der Beanstandung unverzüglich einzuleiten. Eine Sonderprüfung kann durchgeführt werden:

- bei festgestellten Mängeln,
- auf zu begründende Anordnung von DIN CERTCO, falls DIN CERTCO zu der Annahme kommt, dass ein Inhaber des Zertifikats dem Anspruch an die Qualität nicht oder nicht mehr ausreichend gerecht wird,
- auf Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt.

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO festgelegt.

## 7 Kosten

Die Kosten für die Zertifizierung richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung von DIN CERTCO für die Zertifizierung von PCF-Practitioners. Das Zertifikat wird erst dann rechtskräftig, wenn die hierfür bestimmten Kostenbeiträge entrichtet worden sind. Das Zertifikat bleibt nur solange rechtskräftig, wie die laufenden Kostenbeiträge nach der jeweils gültigen Gebührenordnung entrichtet werden.

Werden bei einer von DIN CERTCO in Auftrag gegebenen Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen. Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

## **8 Haftung/Beschwerden/Gerichtsstand**

Diese Punkte werden ausführlich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TÜV Rheinland DIN CERTCO beschrieben.